

Zusatzvereinbarung

betrieblicher Geltungsbereich

zum Gesamtarbeitsvertrag Holzbau

Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages für das Holzbau-
gewerbe

Holzbau Schweiz, Thurgauerstrasse 54, 8050 Zürich

Syna, Römerstrasse 7, 4601 Olten

Unia, Zentralsekretariat, Stauffacherstrasse 60, Postfach 5038, 8021
Zürich

Baukader Schweiz, Rötzmattweg 87, 4600 Olten

Kaufmännischer Verband Schweiz, Reitergasse 9, Postfach, 8021
Zürich

treffen folgende Vereinbarung zum Gesamtarbeitsvertrag für das Holz-
baugewerbe:

holzbauschweiz



Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.



kaufmännischer
verband

1. Betrieblicher Geltungsbereich

Der betriebliche Geltungsbereich gemäss Art. 2 GAV Holzbau wird
folgendermassen angepasst:

02. Betrieblicher Geltungsbereich

02a. Betriebsstruktur und Betriebsleistung: Die allgemeinverbind-
lich erklärten Bestimmungen des GAV gelten für die Arbeitge-
benden und die Mitarbeitenden der Holzbaubranche. Dazu ge-
hören Holzbaubetriebe sowie Betriebsteile und Montagegrup-
pen, die Holzbauarbeiten (Zimmerei- und industrielle Holzsys-
tembauarbeiten) ausführen. Dies schliesst unter anderem fol-
gende Tätigkeiten ein:

- herstellen und/oder montieren von
Holzsystembauelementen
- herstellen und/oder montieren von holzbauspezifischen
Raummodulen
- herstellen und/oder montieren von temporären Holzbauten
- holzbauspezifische Boden-, Wand- und
Dachkonstruktionen
- holzbauspezifische Abbundleistungen
- holzbauspezifische Unterkonstruktionen
- holzbauspezifische Wärmedämmungen
- holzbauspezifische äussere und innere Bekleidungen
- holzbauspezifische Treppen
- Instandhaltung, Sanierung, Reparaturen und
Instandsetzung von Holzbauteilen und Leistungen aus
holzspezifischen Tätigkeiten
- Montieren von Energiepanels als ergänzende Bestandteile
von Holzbausystemen

02b. Ausnahmen: Betriebe und Betriebsteile, die ausschliesslich die
folgenden Leistungen erbringen, sind vom betrieblichen Gel-
tungsbereich ausgenommen:

- Herstellung und/oder Verkauf von Halbfertigprodukten (z.B.
Sägereiprodukte, Hobelwaren, verleimtes Konstruktionsholz,

Holzwerkstoffplatten) sowie standardisierten Bauteilen in Holz

- Herstellen von Holzbautragwerken (Ingenieurholzbau)
- Weiterveredelung von Halbfertigprodukten in einem Holzindustrie- oder Handelsbetrieb
- Herstellung und/oder Montage von Doppel- und Hohlraumböden
- Herstellung und/oder Verlegung von Parkettböden
- Herstellung und/oder Montage von Messe- und Verkaufsständen und Ladenbau

Bei Herstellung und Montage von Halbfertigprodukten, standardisierten Bauteilen in Holz und Holzbautragwerken sowie nur Montage dieser Produkte gilt Artikel 2 Absatz 1.

- 02c. Betriebsteile mit anderem GAV:** Der GAV Holzbau schliesst angegliederte Betriebsteile von Unternehmen gesamtheitlich ein. Ausnahme bilden Betriebsteile, die einem anderen allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag unterstehen.
- 02d. Nichtunterstellung eines Betriebsteils:** Soll ein Betriebsteil, welcher keinem anderen GAV unterstellt ist, vom GAV Holzbau ausgenommen werden, muss dies der Schweizerischen Paritätischen Berufskommission Holzbau (SPBH) schriftlich zur Genehmigung unterbreitet werden.
- 02e. Personalausleihe:** Personalausleihfirmen sind dem GAV Holzbau im Rahmen von Artikel 20 AVG unterstellt, soweit ihre Mitarbeitenden in Holzbauunternehmungen arbeiten.
- 02f. Firmen ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs:** Für Firmen und deren Mitarbeitende mit Sitz im Ausland gilt der GAV Holzbau ab dem 1. Arbeitstag in der Schweiz. Gesetzesgrundlage bilden das Gesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmenden (EntsG) und die dazugehörige Verordnung (EntsV). Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmenden sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung gelten auch für Arbeitgebende mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach Absatz 1, sowie ihre Arbeitnehmenden, sofern sie in diesem Geltungsbereich Arbeiten ausführen.
- 02g. GAV Konkurrenz:** Bei sich konkurrenzierenden Gesamtarbeitsverträgen entscheidet im Streitfall die Schweizerische Paritätische Berufskommission Holzbau (SPBH) über die Vertragsunterstellung. Kann durch die Entscheidung der SPBH keine Einigkeit erzielt werden, müssen Streitigkeiten auf dem ordentlichen Zivilprozessweg ausgetragen werden.

2. Antrag auf AVE

Für diese Zusatzvereinbarung betrieblicher Geltungsbereich zum GAV Holzbau (Artikel 2 GAV Holzbau) wird beim Bundesrat die Allgemeinverbindlicherklärung beantragt. Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zusatzvereinbarung ist für alle dem GAV Holzbau unterstellten Betriebe

holzbauschweiz



Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.



kaufmännischer
verband

die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit dieser Bestimmungen durch den Bundesrat.

Zürich, Juni 2024

holzbauschweiz



Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.

 **BAUKADER.CH**

kaufmännischer
verband